Gemeinde Wustermark
Der Bürgermeister

ÖFFENTLICH

Beschlussvorlage

Einreicher	Datum	Drucksache Nr.
Bürgermeister - Fachbereich III (Bauen und öffentliche Ordnung)	06.08.2025	**127/2025**

Beratungsfolge	Sitzung	Abstimmungsergebnis Ja	Nein	Enthaltg.
Ortsbeirat Wustermark	10.09.2025			
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	16.09.2025			
Gemeindevertretung	30.09.2025			

Betreff

Widmungsverfügung für die neue Verbindungsstraße zwischen „Neue Bahnhofstraße“ und „Ladestraße“ zum Bahnhof Wustermark
Hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt auf ihrer Sitzung am 30.09.2025 die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der nachstehend aufgeführten, öffentlichen Straße zwischen Ladestraße und Neue Bahnhofstraße im Ortsteil Wustermark auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und § 6 Abs.2 S. 3, Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3).

Mit der Widmung erhalten die unter A und B angeführten **die Flächen** den Status einer öffentlichen Straße.

A 1. Lagebeschreibung

Die, hier gegenständliche Flächen befinden sich im Ortsteil Wustermark

1.1 Lage der Teilflächen

In der
Gemarkung: Wustermark
Flur: 2
Flurstück: 598, (Teilfläche)
Flur: 2
Flurstück: 755 (südliche Teilfläche)
Gelegene Fläche des Geh- und Radweges

Die genaue Lage und Ausdehnung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage 1 zu B), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

1.2 Widmungsinhalt:

1.2.1	Einstufung:	Die Gesamtflächen aus 1.1 werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraßen eingestuft.
1.2.2	Träger der Straßenbaulast:	Gemeinde Wustermark
1.2.3	Widmungsbeschränkung:	Geh- und Radweg

B 1. Lagebeschreibung

Die, hier gegenständlichen Flächen befindet sich im Ortsteil Wustermark

1.2 Lage der Teilflächen

In der
Gemarkung: Wustermark
Flur: 2
Flurstück: 598, (Teilfläche)
Flur: 2
Flurstück: 755 (südliche Teilfläche)

Die genaue Lage und Ausdehnung, ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage 1 zu B), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

1.2 Widmungsinhalt:

1.2.1	Einstufung:	Die Gesamtflächen aus 1.1 werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraßen eingestuft.
1.2.2	Träger der Straßenbaulast:	Gemeinde Wustermark gemäß § 9 Abs. 3 BbgStrG
1.2.3	Widmungsbeschränkung:	keine

Drucksache: 127/2025

Beschlussbegründung:
Mit der Fertigstellung der neu errichteten Pendlerparkplätze im Bereich des Bahnhofs Wustermark ist eine direkte verkehrliche Anbindung an das öffentliche Straßennetz erforderlich geworden.

Zu diesem Zweck wurde zwischen der Ladestraße und der Neuen Bahnhofstraße eine neue Verbindungsstraße sowie ein separater Geh- und Radweg hergestellt.

Die Widmung dieser Verbindungsstraße und des Geh- und Radweg als öffentliche Gemeindestraße gewährleistet die rechtliche Grundlage für ihre Nutzung durch den öffentlichen Verkehr, sichert den dauerhaften Zugang zu den Pendlerparkplätzen und trägt zur Verbesserung der Erreichbarkeit des Bahnhofs Wustermark bei.

Durch die Einbindung in das öffentliche Straßennetz wird sowohl der motorisierte Individualverkehr als auch der Fuß- und Radverkehr berücksichtigt, womit die neue Erschließung den Anforderungen an eine zeitgemäße und sichere Verkehrsinfrastruktur entspricht.

Finanzielle Auswirkungen ☐ Ja ☒ Nein

Auswirkung auf Klima-, Natur- und Umweltschutz? keine

Bestehen alternative Handlungsoptionen? Nein

Anlagen:
Anlage 1 - Lageplan zu A
Anlage 2 - Lageplan zu B

.....
gez. Herr H. Schreiber
Bürgermeister